

Sanochemia Pharmazeutika AG

Wien

SATZUNGSGEGENÜBERSTELLUNG

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>
§ 5	§ 5
<p>5. Der Vorstand ist für 5 (fünf) Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital um bis zu weitere EUR 5.077.799,-- (Euro fünf Millionen siebenundsiebzigttausendsiebenhundertneunundneunzig) auf EUR 15,233.397,- (Euro fünfzehn Millionen zweihundertdreiunddreißigtausenddreihundertsiebenundneunzig) durch Ausgabe von bis zu 5.077.799 (fünf Millionen siebenundsiebzigttausendsiebenhundertneunundneunzig) neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben zu beschließen.</p>	<p>5. Der Vorstand ist für 5 (fünf) Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital um bis zu weitere EUR 5.077.799,-- (Euro fünf Millionen siebenundsiebzigttausendsiebenhundertneunundneunzig) auf EUR 15.233.397,- (Euro fünfzehn Millionen zweihundertdreiunddreißigtausenddreihundertsiebenundneunzig) durch Ausgabe von bis zu 5.077.799 (fünf Millionen siebenundsiebzigttausendsiebenhundertneunundneunzig) neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen mit Bezugsrechtsausschluss im Fall von Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 14 EINBERUFUNG UND ORT</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 EINBERUFUNG UND ORT</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen. 2. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Verteilung des Reingewinnes, die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlußprüfers und über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates. 3. Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer Zweigniederlassungen oder einer Landeshauptstadt Österreichs abgehalten. 4. Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 15 zu veröffentlichen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen. 2. Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, können die Einberufung schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung und eines Beschlussvorschlags zu jedem Tagesordnungspunkt verlangen; das Verlangen ist zu begründen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor der Antragstellung Inhaber der Aktien sein und die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten. 3. Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer Landeshauptstadt Österreichs abgehalten. 4. Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. 5. Die Einberufung jeder anderen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen (außerordentliche Hauptversammlung). 6. Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 und § 15 der Satzung zu erfolgen. Darüber hinaus sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Einberufung von Hauptversammlungen zu beachten.

**§ 15
TEILNAHMEBERECHTIGUNG**

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur jene Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaft, bei einem österreichischen öffentlichen Notar, bei einem Kreditinstitut oder bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen in- oder ausländischen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.
2. Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktag frei bleiben; Für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens vierzehn Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird. Fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muß auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag sondern als Feiertage im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember eines jeden Jahres.
3. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle gem. Abs. 1 für sie bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.
4. Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Werktag nach der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

**§ 15
TEILNAHMEBERECHTIGUNG**

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, sind nur solche Aktionäre berechtigt, die ihren Anteilsbesitz zum Ende des zehnten Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) nachweisen.
2. Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss.
3. Nicht depotverwahrte Inhaberaktien können der Gesellschaft selbst an ihrem Sitz vorgelegt werden wobei dies so rechtzeitig zu geschehen hat, dass sich die Gesellschaft davon überzeugen kann, dass der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag gegeben ist. In gleicher Weise genügt die schriftliche Bestätigung eines österreichischen öffentlichen Notars, wenn dieser den Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag bestätigt. Die notarielle Bestätigung muss der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen.

<p style="text-align: center;">§ 16 STIMMRECHT</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 STIMMRECHT</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. 2. Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher, von der Gesellschaft zurückzubehaltender Vollmacht möglich. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. 2. Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. 3. Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs. 3 AktG gilt sinngemäß. 4. Wenn die Vollmacht nicht dem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) erteilt wird, ist die Vollmacht in Textform per Post vor der Hauptversammlung oder persönlich bei der Hauptversammlung oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft zu übermitteln. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

<p style="text-align: center;">§ 17 VORSITZ</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 VORSITZ</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden. 2. Der Vorsitzenden leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung, sowie die Art der Abstimmung. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden. 2. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung. 3. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

<p style="text-align: center;">§ 20 JAHRESABSCHLUß UND GEWINNVERTEILUNG</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht und den Jahresabschluß aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlußprüfer zusammen mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung innerhalb weiterer zweier Monate dem Aufsichtsrat vorzulegen. 2. Soweit nicht die Hauptversammlung etwas anderes beschließt, wird der Reingewinn unter die Aktionäre verteilt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht, den Corporate-Governance-Bericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen. 2. Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von einem Monat nach Vorlage gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss und Konzernabschluss zu erklären. 3. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. An den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrates festgestellten Jahresabschluss ist die Hauptversammlung gebunden. 4. Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat (ordentliche Hauptversammlung), und ihr den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Corporate Governance-Bericht, den allfälligen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht vorzulegen.

	<p>5. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat jedenfalls zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehen Fällen,b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,c) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats,d) die Wahl des Abschlussprüfers. <p>6. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich über die Verteilung des Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverteilung ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.</p>
--	--